



Gemeindeverwaltungsverband  
**HARDHEIM-WALLDÜRN**  
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Gebäude

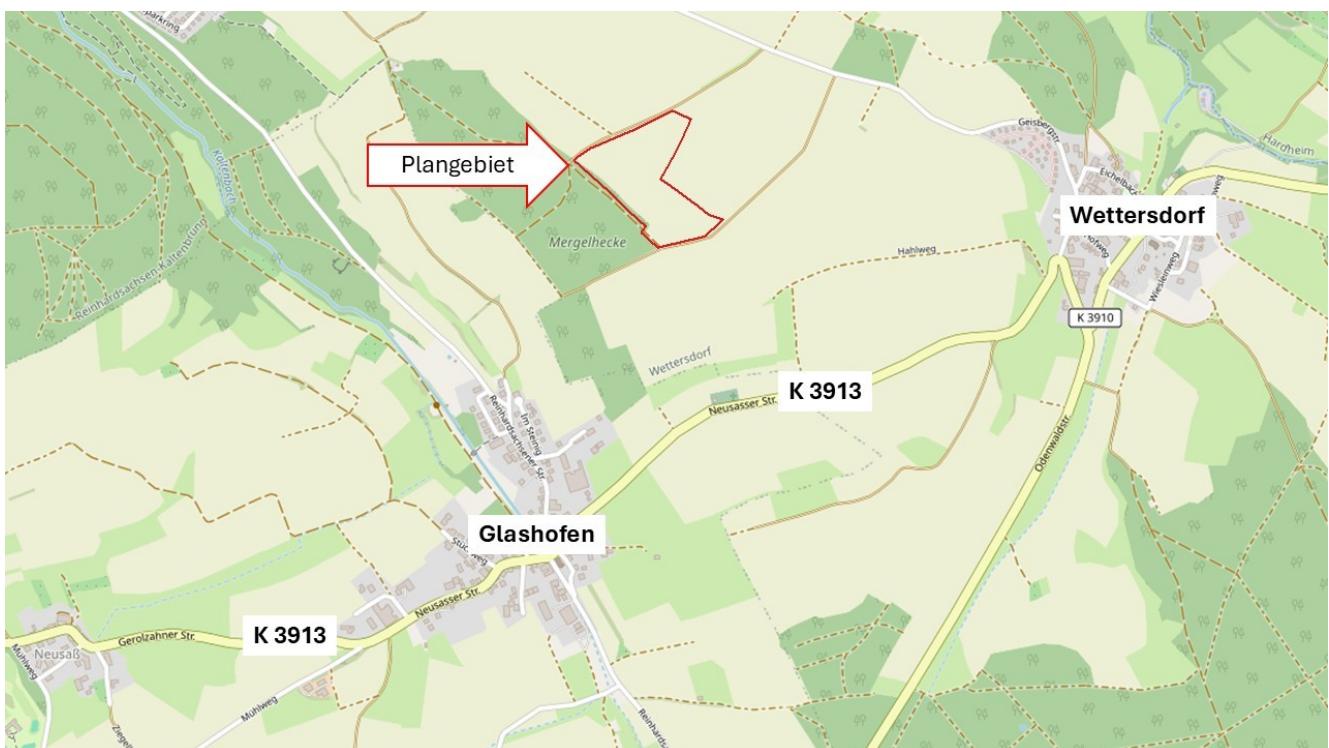
## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Flächennutzungsplan 2030 – 23. Änderung (Bebauungsplan „AGRI-PV Wettersdorf“)**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 25.11.2025 die Einleitung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 in Walldürn beschlossen, dem Vorentwurf mit Datum vom 22.10.2025 zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte freigegeben.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung und der Begründung wird

**vom 19.01.2026 bis 20.02.2026**

im Gebäude des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im EG, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands unter folgendem Link veröffentlicht:

**<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/der-verband/bekanntmachungen.de>**

## **Ziel und Zweck der Planung**

Die Fa. RENERGO PROJEKTE GmbH aus Heidenheim plant, auf der Gemarkung Wettersdorf eine AGRI-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. knapp 6,7 ha zu errichten.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt und nicht als privilegiertes Bauvorhaben gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ohne die Landwirtschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange Rechnung getragen werden.

Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage soll die Stromversorgung langfristig gesichert und somit die klimafreundliche Stromgewinnung gestärkt werden. Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Walldürn, den 17.01.2026

Meikel Dörr  
Verbandsvorsitzender